

wollend unterstützt haben: Herr Paul Garnier, dessen einzig in ihrer Art dastehende reiche Sammlung jetzt mit der des Fürsten Soltykoff vereinigt ist, hat uns durch den Besuch seines Museums, noch mehr aber durch seine persönlichen Rathschläge grosse Dienste geleistet; ferner Herr Roblot, der kompetente Beurtheiler für die Revolutionsperiode, wie endlich Herr Victor Champier, welchem wir die Aufnahme unserer Abhandlung in der „Revue des Arts décoratifs“ verdanken.

M. Imbert und Fr. de Villenoisy.

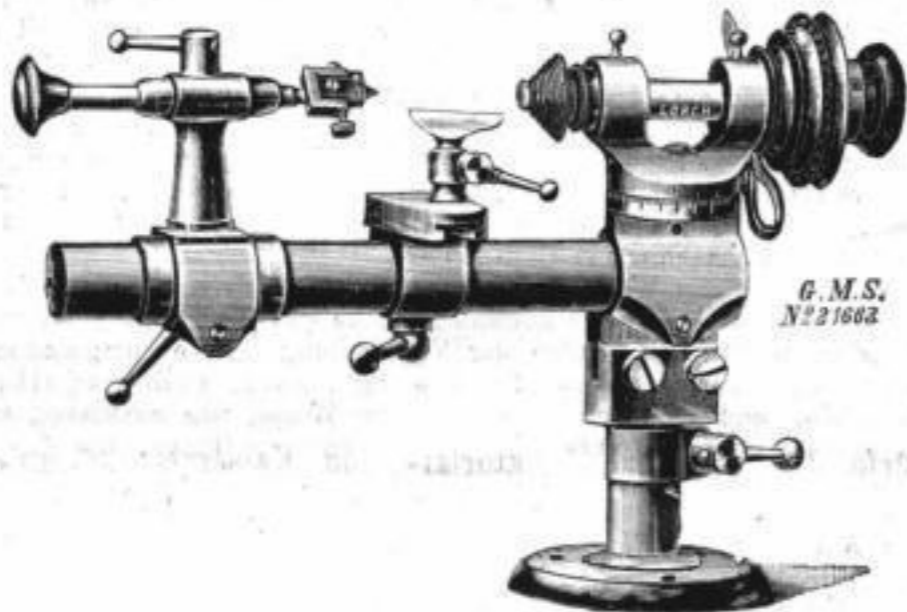
### Unsere Werkzeuge.

**Spindelstock „Lorch“, „drehbar“ und in jeder Lage festzustellen.**

Der neue, „drehbare Spindelstock Lorch“ vereinigt in sich alle die guten Eigenschaften des seitherigen Spindelstockes der Drehstühle „Lorch, Schmidt & Co.“

Die Spindel ist aus bestem englischen Gussstahl angefertigt, gehärtet und läuft in glasharten Gussstahllagern, welche Art der Lagerung sich durch jahrelange Praxis als die im Gebrauch beste erwiesen hat.

Zu diesen anerkannten Vorzügen kommt bei dem neuen Spindelstock der der Verstellbarkeit hinzu. Derselbe Spindelstock kann also rechts oder links oder auch in jeder schrägen Stellung zum Arbeiten benutzt werden. Die mannigfachen Vortheile, die diese Drehbarkeit beim Arbeiten bietet, sind sehr wesentliche



und so klar vor Augen liegende, dass es nicht nöthig ist, dieselben noch näher aufzuführen. Besonders für feine Arbeiten wird die Drehbarkeit wesentliche Dienste leisten.

Ein noch zu erwähnender Vorzug ist endlich die Befestigung des Schnurlaufs am hinteren Ende der Spindel.

Hierdurch wird einestheils das Auf- und Abnehmen der Saite das möglichst bequemste und einfachste; andererseits wird hierdurch auch das Anbringen einer grossen Theilscheibe mit zehn oder mehr verschiedenen Theilungen ermöglicht.

Diese grosse Theilscheibe in Verbindung mit dem neuen Fräs- etc. Apparat Lorch erhöht die Verwendbarkeit des neuen Spindelstockes und ermöglicht denselben in der vollkommensten Weise auszunutzen.

Gegen Nachahmung ist die neue Vorrichtung durch Gebrauchsmusterschutz und im Auslande durch angemeldete Patente geschützt.

#### Regulirstuhl für Regulateur- und Stutzuhrwerke.

D. R.-G.-M. Nr. 28081.

Obschon in letzter Zeit verschiedene neue Arten von Regulirstühlen oder Werkhaltern auf den Markt gebracht worden sind, dürfte der vom Uhrmacher Herrn Aug. Tews erdachte und demselben unter Nr. 28081 gesetzlich geschützte Apparat manchem Collegen recht willkommen sein.

Die beiden hier beigefügten Abbildungen erklären den Regulirstuhl so zu sagen von selbst. Abbildung Fig. 1 veranschaulicht den Halter zur Aufnahme eines Regulateurwerkes, welches ohne Schlitten flach auf den Stuhl gestellt wird und durch die Metallklammern, deren Nase in die Schraubenlöcher der unteren Pfeiler gestellt, resp. über die Pfeiler zu hängen ist, festgehalten

wird. An der Rückwand des Stuhles ist eine Glocke angebracht, welche sich sowohl seitlich wie auch vorwärts und rückwärts verstellen lässt und wodurch etwaige Unregelmässigkeiten im Schlagen ermittelt werden können. Der Hammer braucht nur gedreht und die Glocke zum Schlagen benutzt zu werden. Die Pendelaufhängung ist sehr zweckmässig, allen Anforderungen genügend, angefertigt. Zur Befestigung der Saiten bei Gewichts-



Fig. 1.



Fig. 2.

regulateuren dienen die unten am Stuhl eingeschraubten Messinghaken.

Abbildung Fig. 2 zeigt den Werkhalter mit Aufsatz zur Regulirung eines Pendule- oder Federzugwerkes. An dem untern Theile dieses Aufsatzes befinden sich zwei eiserne Zapfen, die in zwei Löcher des Stuhles gesteckt und durch Vorsteckstifte befestigt werden. Das Werk selbst wird durch zwei verschiebbare Holzklammern am Zifferblattrand festgehalten. Der Preis dieses sinnreich erdachten Regulirstuhles ist ein mässiger und der Engrosverkauf desselben der Firma Koch & Co. in Elberfeld übertragen worden.

### Internationaler Wettbewerb für Regulirung der Taschenuhren bester Qualität.

Die Industrie- und Handelsklasse der Gesellschaft der Künste in Genf, hat auf den Antrag ihrer Abtheilung für Uhrmacherei und in Uebereinstimmung mit dem Observatorium in Genf, in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 1894 beschlossen, für das Jahr 1896, in welchem die nationale Schweizer Ausstellung stattfindet, einen II. Internationalen Wettbewerb für Regulirung der Taschenuhren bester Qualität zu organisiren und dafür das nachfolgende Reglement festgesetzt.

#### Reglement des Internationalen Wettbewerbes für Regulirung der Taschenuhren bester Qualität im Jahre 1896.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Der Internationale Reglage-Wettbewerb wird vom 15. Mai bis 29. Juni 1896 stattfinden. Die Genfer Sternwarte übernimmt, unter dem Beistand der Industrie- und Handelsklasse der Gesellschaft der Künste die Annahme, Aufbewahrung und Vergleichung der Chronometer, die ihnen von den Fabrikanten aus allen Ländern zugesendet werden.

Die für den Wettbewerb bestimmten Chronometer werden vom 15. April bis 14. Mai 1896, täglich von 9 bis 11 Uhr morgens, auf der Sternwarte in Empfang genommen. Von diesem Moment an bis zum Beginn der Prüfung werden sie regelmässig aufgezogen und in der vertikalen Lage, Bügel oben, beobachtet. Die Sternwarte gestattet die direkte Zusendung durch die Post nicht; die nicht in Genf wohnenden Fabrikanten sind gehalten, durch Vermittelung einer im Kanton etablirten Person mit der Sternwarte in Verbindung zu treten. Die Industrie- und Handelsklasse betrachtet unter anderem als bevollmächtigten Vermittler, die in Genf residirenden Konsuls der verschiedenen Länder, die